



FILDERSTADT

*Eine Stadt.
Viele Möglichkeiten.*

Belehrung über Ihre Mitteilungspflichten bei Änderung der Verhältnisse nach § 27 und § 28 Wohngeldgesetz (WoGG)

Ich bin mit diesem Vordruck zusätzlich darüber belehrt worden, dass Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich der Wohngeldbehörde mitgeteilt werden müssen.

Dies betrifft Änderungen welche bei Antragstellung noch nicht bekannt waren und nach Antragstellung aber vor Bescheiderteilung eintreten. Die Wohngeldbehörde prüft dann die Änderung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 WoGG

Weiter bin ich darüber belehrt worden, dass ich nach § 27 Abs. 3 WoGG verpflichtet bin, der Wohngeldbehörde während des Bewilligungszeitraums d. h. nachdem Wohngeld bewilligt wurde, folgende Änderungen unverzüglich mitzuteilen:

- Eintretende Verringerungen meiner Kaltmiete bzw. Belastung, wenn die Veränderung mehr als 15 Prozent beträgt.
- Erhöhungen des monatlichen Bruttoeinkommens aller bei der Wohngeldberechnung berücksichtigten Personen, wenn die Veränderung mehr als 15 Prozent beträgt.

Ich bin verpflichtet, dies sofort schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Ich erhalte in jedem Fall Nachricht, ob mein Wohngeld sich verringert, wegfällt oder unverändert bleibt.

Das Wohngeld entfällt vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes auch dann, wenn keiner der Haushaltsangehörigen die Wohnung mehr bewohnt. Wenn ich also umziehe (auch im gleichen Haus), muss ich die Wohngeldbehörde ebenfalls unverzüglich informieren (§ 28 Abs. 1 WoGG).

Darüber hinaus bin ich nach § 28 Abs. 4 WoGG verpflichtet unverzüglich mitzuteilen, wenn eine bei der Berechtigung des Wohngeldes berücksichtigte Person eine der unten aufgeführten Transferleistungen erhält oder einen Antrag auf eine dieser Leistungen gestellt hat:

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt
- Leistungen in besonderen Fällen und Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII für Haushalte, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich ordnungswidrig handle, wenn ich meiner Meldepflicht vorsätzlich oder leichtfertig nicht nachkomme. In diesem Fall kann gegen mich eine Geldbuße verhängt oder ein Strafantrag gestellt werden.

Die Bedeutung dieser Belehrung wurde mir vor der Unterzeichnung erläutert. Die Rückseite ist auch zu beachten.

Filderstadt, den _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Name, Vorname: _____

Verstoß gegen Ihre Mitteilungspflichten

§ 37 Absatz 1 und 2 Wohngeldgesetz (WoGG)

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen Mitteilungspflichten verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

Es handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- Im Wohngeldantrag oder im Antrag auf Erhöhung des Wohngeldes die Tatsachen, die für die Leistung erheblich sind, nicht richtig angegeben hat (§ 23 Abs. 1 Satz 3 WoGG),
- Auf Verlangen der Wohngeldbehörde eine Auskunft über die für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 WoGG),
- Erforderliche Angaben über die Änderung der Verhältnisse, die für den Wohngeldanspruch erheblich sind (Anzahl der Haushaltsmitglieder, Verringerung der monatlichen Miete/Belastung oder Erhöhung des monatlichen Gesamteinkommens um jeweils 15%, Nichtnutzung des Wohnraums, Bezug oder Antrag von Transferleistungen) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht. Dies gilt entsprechend für Änderungen in abgelaufenen Bewilligungszeiträumen (§ 27 Absatz 3 Satz 1 auch in Verbindung mit Absatz 4, § 28 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 WoGG).

Auch Arbeitgeber aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und die Miete empfangenden Personen handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geben (§ 28 Absatz 2 und 3 WoGG).

Ein zu Unrecht geleistetes Wohngeld wird außerdem zurückgefordert. Neben der wohngeldberechtigten Person haften die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten volljährigen Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.